

Gemeinde Hallerndorf

Landkreis Forchheim



**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans
„Leite“ in Schlammersdorf**

**Gemeinde Hallerndorf
Von-Seckendorf-Straße 10
91352 Hallerndorf**

**Begründung
Anhang
Stand: 15.12.2020**

1. Bürgermeister Gerhard Bauer

Kathrin Nißlein

Landschaftsarchitektin
www.landschaftsarchitektin-nisslein.de

Aufstellungsbeschluss: 15.12.2020

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB:
22.01.2021 – 05.02.2021**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB:
22.01.2021 – 05.02.2021**

**Satzungsbeschluss:
09.02.2021 (geplant)**

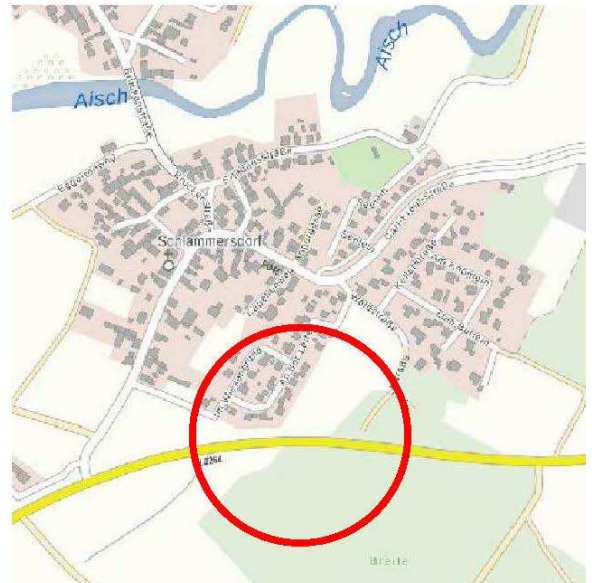
**Entwurfsverfasser:
Kathrin Nißlein, Stadtplanerin
Weidenweg 19
91315 Höchstadt an der Aisch
Tel: 09193-5011789
mail@landschaftsarchitektin-nisslein.de**

Begründung

- 1 Anlass und Ziele der Aufstellung
- 2 Abgrenzung des Geltungsbereichs
- 3 Förmliche und informelle Planungen
- 4 Städtebauliches Konzept
- 5 Natur und Umwelt
- 6 Klima- und Immissionsschutz
- 7 Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen
- 8 UVP-Vorprüfung
- 9 Umweltbericht
- 10 Umweltbericht – Zusammenfassung
- 11 Flächenbilanz
- 12 Verfahrenswahl und Verfahrensablauf
- 13 Auswirkungen der Bauleitplanung – Abwägung
- 14 Quellen
- 15 Anlagen

1 Anlass und Ziele der Aufstellung

Übersichtslageplan



Anlass:

Die Gemeinde Hallerndorf plant die Verlängerung des vorhandenen Lärmschutzwalles entlang der ST 2264 mit einem begleitenden Pflweg.

Anlass ist das Interesse der Anlieger im nahegelegenen Baugebiet nach mehr Lärmschutz. Desweiteren hat die Gemeinde keine Möglichkeit über öffentliche Flächen zu fahren um die Grünflächen zu pflegen. Durch die Festsetzung eines Grünstreifens, der als Pflweg dient, soll hier Abhilfe geschaffen werden.

Dabei wird folgendes Leitbild verfolgt:

- Förderung und Verbesserung der Situation für die Anlieger
- Stärkung der Ortsteile
- Verbesserung der Zugänglichkeit für Pflegearbeiten

Der Gemeinderat hat dazu in der Sitzung vom 15.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan getroffen.

Ein Abstimmungstermin mit dem Landratsamt Forchheim und dem Staatlichen Bauamt hat am 04.02.2020 statt gefunden.

Dem Landschaftsarchitektur- und Stadtplanungsbüro Kathrin Nißlein aus Höchststadt a. d. Aisch wurde der Auftrag zur Erstellung der entsprechenden Planungen erteilt.

Erforderlichkeit

Der Lärmschutzwall soll ergänzt werden um die Anlieger zu schützen.

Es gibt derzeit keine Möglichkeit die Grünflächen mit Pflegefahrzeugen zu erreichen. Deshalb muss ein Zugang geschaffen werden.

Prüfung von Alternativen: Keine, der vorhandene Lärmschutzwall soll erweitert werden.

2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Lage im Gemeindegebiet

Die Gemeinde Hallerndorf liegt ca. 11 km nordwestlich der Kreisstadt Forchheim im unteren Aischgrund und ist von Bamberg ca. 23 km und von Erlangen ca. 25 km entfernt. Zur Gemeinde Hallerndorf gehören acht Ortsteile: Hallerndorf, Willersdorf, Haid, Schnaid, Stiebarlimbach, Pautzfeld, Schlammersdorf und Trailsdorf. Das Gemeindegebiet Hallerndorf liegt an der Autobahn 73 Bamberg - Nürnberg. Die Staatsstraße 2264, die östlich der Aisch verläuft, bildet die Hauptschließungsachse des Unteren Aischgrundes von Neuses a.d. Regnitz in Richtung Adelsdorf. Durch den Kernort Hallerndorf, der westlich der Aisch liegt, führt die Kreisstraße FO 19. Die Kreuzbergstraße, die am geplanten Baugebiet vorbei führt, stößt nördlich von Willersdorf auf die FO 10. Über die werktags stündlich verkehrende Buslinie Forchheim - Buckenhofen - Hallerndorf - Willersdorf ist Hallerndorf an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Die nächsten Bahnhöfe sind in Eggolsheim und Forchheim.

Die Gemeinde Hallerndorf mit seinen 9 Ortsteilen hat ca. 4.225 Einwohner und ist 41,31 km² groß. Die Gemeinde liegt im Landkreis Forchheim.

Das Baugebiet „Leite“ befindet sich südlich der bestehenden Bebauung zwischen der Gemeindestraße „Waldstraße“ und der Staatsstraße St 2264. Das Baugebiet liegt ca. 200 m vom Ortskern entfernt. Das Gebiet hat den Ortsteil Schlammersdorf nach Süden hin abgerundet.

Das Erweiterungsfläche der 1. Änderung umfasst folgende Flurnummern: Fl.-Nr. 261 TF, 262 TF, 263 TF und 263/1 TF Gem. Schlammersdorf mit einer Fläche von 0,19 ha.

Beschreibung des Gebietes und seiner Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt an der Staatsstraße 2264 östlich von Schlammersdorf in östlicher Verlängerung des Lärmschutzwalles

Derzeit befinden sich Sträucher und vereinzelt junge Bäume auf dem Gelände, die eine Art Straßenbegleitgrün bilden.

Flächenbilanz der Planung:

Straßenrandflächen der ST 2264 (Bankett, Mulde, Randstreifen:

insg. 3,5 m entlang der Fahrbahn): 297,50 m² = 15,64 %

Grünflächen als Hecke, Neuanlage: 917 m² = 48,21 %

Grünflächen als Wiese 687,50 m² = 36,15 %

Geltungsbereich 1.902 m² = 100,00 %

Die Gemeinde Hallerndorf befindet sich im Regnitztal und im Aischgrund, jeweils zwei benachbarten Flüssen.

Im Planungsgebiet befindet sich neben den Randstreifen der ST 2264, vereinzelt Bäume und Sträucher sowie Wiesenflächen.

Beschreibung der Umgebung und seiner Nutzungen

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

im Norden durch landwirtschaftliche Wiesenflächen

im Osten durch ein Waldstück und

im Süden durch die ST 2264 und Waldflächen

im West durch den vorhandenen Lärmschutzwall

begrenzt.

Topographie und Geländeverhältnisse

Der Planungsumgriff bildet eine Böschung von der ST 2264 hinunter zur Wiesenfläche mit ca. 3 m Höhenunterschied.

Bodenbeschaffenheit und Bodenbelastungen

Es handelt sich um straßenbegleitendes Grün und eine Wiesenfläche.

Es gibt keine Verdachtsflächen bezüglich Altlasten. (Quelle: Auskunft der Gemeindeverwaltung)

Das Baugebiet ist aktuell nicht bebaut. Es wird landwirtschaftlich oder als Straßenbegleitgrün genutzt. Baudenkmale sind nicht vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt

3 Förmliche und informelle Planungen

Ziele und Vorgaben der Raumordnung

Die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) Bau GB erfolgt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Die Gemeinde Hallerndorf liegt am südwestlichen Rand der Planungsregion „Oberfranken West“ im „Ländlichen Teilraum im Umfeld großer Verdichtungsräume“. Die Gemeinde hat keine zentral-örtlichen Funktionen und gehört zum Nahbereich des Kleinzentrums Eggolsheim und zum Mittelbereich Forchheim. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Bamberg. Das Gemeindegebiet tangiert an seinem Ostrand die Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung im Regnitztal, die von Bamberg über Forchheim, Erlangen und Fürth bis Nürnberg reicht.

Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und Art. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beibehalten und nach Art. 4 BayLplG sowie § 7 ROG durch die Gemeinde festgeschrieben.

(Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018)

Verhältnis zu Nachbargemeinden und örtliche Zentrenverträglichkeit

Eine negative Auswirkung auf die Nachbargemeinden ist nicht zu erwarten.

Sonstige übergeordnete Planungen/ Fachplanungen

Das Planungsgebiet liegt im Bereich „Vorbereitende Untersuchungen und Erlass von Sanierungssatzungen Schlammersdorf“ im Fördergebiet für private Maßnahmen. Baumaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich sind unbedingt aufeinander abzustimmen.

Weitere Planungen sind nicht betroffen.

Bebauungspläne

Es werden keine rechtskräftigen Bebauungspläne überplant.

Sonstige informelle Planungs- und Entwicklungskonzepte

Liegen nicht vor.

4 Städtebauliches Konzept

Lage des Baugebiets und Prüfung von Alternativstandorten

Der Gemeindeteil Schlammersdorf liegt ca. 2,5 km von Hallerndorf entfernt.

Alternative Flächen sind nicht möglich, da es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Lärmschutzwalles zum Schutz der Bevölkerung handelt.

Nutzungskonzept

Im Planungsbereich ist die Aufschüttung und Erweiterung des bestehenden Walls geplant.

Das Vorhaben schützt die Anwohner vor Lärm.

Desweiteren wird ein Pflegezugang geschaffen.

Verkehrskonzept

Ein 3m-breiter Pflegeweg soll in Form eines Rasenstreifens entlang des Walls eingerichtet werden.

Grün- und Freiflächenkonzept

Das Plangebiet soll im Bereich des Walls mit Bäumen und Sträuchern begrünt werden. Die neue Begrünung dient als Lebensraum für Tieren und somit Artenschutz dienen.

5 Natur und Umwelt

Festsetzung von Pflanzungen als Ersatzmaßnahme

Es werden für die Baumaßnahme Sträucher und junge Bäume gefällt.

Diese werden im Planungsgebiet ersetzt. (Qualität 2xv, oB, 60-100)

Artenauswahl:

Sambucus nigra - Holunder

Corylus avellana - Hasel

Rosa canina – Hunds-Rose

Prunus spinosa - Schlehe

Crataegus monogyna - Weißdorn

Cornus mas - Kornelkirsche

Ligustrum vulgare - Liguster

Viburnum opulus – Wasser-Schneeball

Viburnum lantana – Wolliger Schneeball

Pflanzung erfolgt im Raster 1,2 x 1,2 m.

Die Fläche ist zusätzlich mit einer einheimischen Wiesenmischung zu begrünen.

Die Pflanzung der Ersatzbegrünung hat bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erfolgen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Begrünung ist durch Neupflanzungen zu ersetzen.

6 Immissionsschutz

Aktive Lärmschutzmaßnahme: An der Baugebietsgrenze ist der vorhandene Lärmschutzwall zu ergänzen.

7 Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

Dienen als Hinweis oder Warnung bei relevanten Einwirkungen durch Naturgewalten, Bodenbelastungen, etc. => nicht betroffen

Bodendenkmäler:

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

(Quelle: Bayerischer Denkmal-Atlas (www.geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik))

Biotop und Schutzgebiete:

Es befinden sich keine Biotop im Planungsgebiet.

Altlasten

sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

(Quelle: Bayernatlas – Thema Umwelt (www.geoportal.bayern.de) und Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) (www.fisnat.bayern.de/finweb/))

8 UVP- Vorprüfung

Siehe Anlage

9 Umweltbericht – Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose –

Entfällt. Es erfolgt lediglich eine Betrachtung der Schutzgüter.

Schutzgut Biotope und Arten

Bestandsaufnahme:

Hinweise auf geschützte Arten liegen nicht vor.

Es werden Sträucher und junge Bäume gerodet. Diese werden ersetzt.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine erhebliche Auswirkung

Verlust der Begrünung mit Nahrungsraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Ersatzpflanzung von Bäumen und Sträucher, Ansaat einer Wiese

Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Die vorhandenen Flächen sind begrünt.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine erhebliche Auswirkung

Durch die Bebauung kommt es zu keinem Verlust an offenem Boden, mit allgemeiner Bedeutung für folgende Bodenfunktionen

- Standort für natürliche Vegetation
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf in Form von unversiegelten Wiesen, Acker- und Gartenlandflächen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Neue Begrünung der Wallerweiterung

- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für die Stützmauer
- Hinweis auf schonenden Umgang mit dem Mutterboden
- Hinweis auf bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten

Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Gewässer sind im Planungsumgriff keine vorhanden.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine erhebliche Auswirkung

Es kommt zu keinem Verlust von offenen Bodenflächen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Nicht erforderlich

Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme:

Für die lokalklimatischen Verhältnisse und die Luftqualität ist das Planungsgebiet von untergeordneter Bedeutung. Luftaustauschbahnen oder bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen. Die Erweiterung des Walls stellt keine Barriere dar.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine Auswirkung

Kein Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Nicht erforderlich

Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Es handelt sich um eine straßenbegleitende Grünfläche an einer Böschung.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine erhebliche Auswirkung

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Nicht erforderlich

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Der vorhandene Lärmschutzwall wird erweitert und anschließend neu begrünt. Das Ortsbild wird durch die Erweiterung nicht verändert.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Es kommt zu Veränderung des Ortsbildes von Schlammersdorf.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Begrünung des verlängerten Walls

Schutzgut Erholung

Bestandsaufnahme:

Es sind keine Erholungseinrichtungen betroffen.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Nicht erforderlich

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Kulturgüter von besonderem geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine Auswirkung

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Nicht erforderlich

Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Der vorhandene Lärmschutzwall schützt die Anlieger ausreichend. Die Planung verbessert diese Situation, zumindest psychologisch.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen: keine

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Nicht erforderlich

Wechselwirkungen: ergeben sich nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht.

10 Umweltbericht – Zusammenfassung

entfällt

11 Flächenbilanz

Art der Flächen

Gesamtumfang: 1.902 m²

Davon neuversiegelte Flächen: keine

Davon Grünbereiche: 1.902 m²

12 Verfahrenswahl und Verfahrensablauf

Es handelt sich um die 1. Änderung des Bebauungsplans.

Die Grundzüge der ursprünglichen Planung werden dabei nicht verändert.

Deshalb wird ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren mit verkürzter Auslegung durchgeführt.

Da sich die Beteiligung aber über das Jahresende und die Weihnachtsfeiertage hinzieht wird die Beteiligung vom 21.12.2020 bis zum 21.01.2021 durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wird parallel beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange werden beteiligt:

- Landratsamt Forchheim
- Staatliches Bauamt
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umweltprüfung entfällt.

Aufstellungsbeschluss: 15.12.2020

Billigungs- und Auslegungsbeschluss: 15.12.2020

Reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit: 22.01.2021 – 05.02.2021

Reguläre Beteiligung der Behörden: 22.01.2021 – 05.02.2021

Behandlung der Stellungnahmen: 09.02.2021

Satzungsbeschluss: 09.02.2021 (geplant)

13 Auswirkungen der Bauleitplanung - Abwägung

aus § 1 BauGB

(5) „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

=> Auf gesunde Wohnverhältnisse wird geachtet. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

=> Nicht betroffen

3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

=> Nicht betroffen

4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

=> Die Lebensqualität in Schlammersdorf wird verbessert.

5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,

Die Eingrünung entlang der Straße wird erhalten.

6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,

=> nicht betroffen

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Durch erneute Begrünung wird Lebensraum für die Tiere erhalten und der Artenschutz gewährleistet. Flächen werden nicht versiegelt.

=> Begrünungsmaßnahmen

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

=> Das Planungsgebiet ist nicht betroffen.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

=> Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

=> Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

=> Nicht betroffen

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

=> Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sind nicht zu erwarten.

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

=> Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

=> Negative Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

=> Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8. die Belange

a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,

=> Nicht zu erwarten

b) der Land- und Forstwirtschaft,

=> Es kommt zu sehr geringen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. (Wiese)

c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

=> Nicht betroffen

d) des Post- und Telekommunikationswesens,

=> nicht betroffen

e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,

=> nicht betroffen

f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

=> nicht betroffen, da keine abbaubaren Rohstoffvorkommen bekannt sind.

9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

=> nicht betroffen, da die Fläche nicht für verkehrliche Erschließungen benötigt wird.

10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

=> sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

=> nicht betroffen

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

=> Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

13. Die Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

=> nicht betroffen

14 Literatur und Quellen

ABSP Bayern, Landkreis FO

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018

www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete

Bayernatlas – (www.geoportal.bayern.de) (Umwelt, Denkmal, Boden,...)

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) (www.fisnat.bayern.de/finweb/)

Gemeindeverwaltung

15 Anlagen:

Bebauungsplanung mit planerischen und textlichen Festsetzungen, M 1:1.000 / M 1:250

UVP-Vorprüfung

Aufgestellt im Dezember 2020 K. Nißlein, Stadtplanerin

Ergänzt im XXX

Abgewogen im XXX 2021

Satzung beschlossen am XXX.2021